

Satzung des Wirtschaftsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der gültigen Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau in der gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende geänderte Satzung für den Wirtschaftsbeirat beschlossen:

Präambel

Die Stadt Dessau-Roßlau setzt sich zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung der Stadt als zukunfts- und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort zu fördern. Aus diesem Grund beruft die Stadt einen Wirtschaftsbeirat. Mit dem Wirtschaftsbeirat soll der Sachverstand von erfahrenen und gemeinwohlorientierten Fachleuten aus der Wirtschaft zur Vorbereitung politischer Entscheidungen genutzt und die Wirtschaftsförderung der Stadt Dessau-Roßlau gestärkt werden.

§ 1

Errichtung

Die Stadt Dessau-Roßlau beruft gem. § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau einen Wirtschaftsbeirat. Die Grundlage für die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau bildet diese Satzung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Arbeit des Wirtschaftsbeirates ist es, insbesondere:

- (1) den Sachverstand von erfahrenen Fachleuten aus der Wirtschaft zur Vorbereitung von politischen Entscheidungen zu nutzen, die der Herstellung von zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für die Stadt dienen,
- (2) als Bindeglied zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung zu fungieren
- (3) die Kommunikation zwischen der Verwaltung, Politik und der Wirtschaft zu verbessern,
- (4) die Vernetzung wirtschaftlicher Aktivitäten in der Region zu optimieren,
- (5) die Einbeziehung der Wirtschaft in die Stadtentwicklung zu erhöhen und diese zu stärken.

(2) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, insbesondere:

- a) die Verwaltung und darüber hinaus den Stadtrat sowie seine Ausschüsse bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft zu beraten und zu begleiten und durch Stellungnahmen zu unterstützen,

- b) Anregungen und Vorschläge zur Erhöhung der Standortattraktivität für ansässige und künftige Unternehmen zu geben; dazu zählen auch Dessau-Roßlauer, denen die Stadt als attraktiver Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsort vermittelt werden soll,
- c) Anregungen zu den Belangen der Wirtschaft entgegenzunehmen und an die Stadtverwaltung Dessau-Roßlau zu kommunizieren.

(3) Der Wirtschaftsbeirat ist ein beratendes Gremium.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Wirtschaftsverbände und – vereine sowie strukturbestimmenden Unternehmen.

(2) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus folgenden Verbänden und Institutionen, die als stimmberechtigtes Mitglied je einen Vertreter zu den Sitzungen des Beirates entsenden:

- Agentur für Arbeit
- Handwerkskammer Halle (Saale)
- Hochschule Anhalt
- IHK Halle-Dessau/ Geschäftsstelle Dessau
- Kreishandwerkerschaft Anhalt Dessau-Roßlau
- Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH
- Wirtschaftsjuvenoren Dessau e. V.
- Wirtschaftskreis Roßlau e. V.
- Wirtschafts- und Industrieclub Anhalt e. V.

(3) Der Wirtschaftsbeirat kann anlass- und themenbezogen sachverständige Personen beratend zu den Sitzungen einladen, die insbesondere aus den im Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau ausgewiesenen Schwerpunktbranchen unternehmensnahe Dienstleistungen, Biopharmaindustrie, öffentliche Unternehmen, Kreativwirtschaft, Bildung/Wissenschaft sowie Gesundheitswesen kommen.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirats wird zugleich ein persönlicher Stellvertreter berufen. Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahr. Die Berufung des Stellvertreters erfolgt nach dem für das jeweilige Mitglied geltenden Verfahren.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Dem Wirtschaftsbeirat obliegen folgende Rechte:

- a) das Einbringen von Stellungnahmen zu öffentlichen Beschlussvorlagen, Konzepten bzw. -entwürfen oder Projektanfragen oder allgemeinen Anfragen, welche für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Dessau-Roßlau von Bedeutung sind.
 - b) sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den für Wirtschaft zuständigen Beigeordneten der Stadt Dessau-Roßlau, an die Verwaltung sowie an den für Wirtschaft zuständigen Fachausschuss zu wenden,
 - c) die Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
 - d) Unterstützung der Stadt bei der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch fachliche Beratung im Rahmen der Medienarbeit sowie durch die Mitwirkung an der Erstellung und fachlichen Prüfung von Informationsmaterialien.
- (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates sind zur aktiven Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und den Ausschüssen sowie Institutionen und Organisationen, welche sich für die Belange der Wirtschaft einsetzen, verpflichtet.
- (3) Über bekannt gewordene interne Tatsachen und Vorgänge unterliegen die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates den Regelungen des § 32 KVG LSA.

§ 5

Wahl – und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Für die Stellvertreter gilt Entsprechendes. Die Mitglieder bleiben bis zu Neuberufung des Beirates im Amt.
Im Falle der Neuberufung einzelner Mitglieder oder Stellvertreter erfolgt diese nur noch für die restliche Zeit der Wahlperiode.
- (2) Jedes Mitglied kann vor Ablauf seiner Berufungszeit zurücktreten. Dies hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates zu erfolgen. Bis zur Nachbesetzung nimmt der berufene Vertreter die Pflichten wahr.

§ 6

Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Beirates werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Ansprechpartner des Wirtschaftsbeirates ist regelmäßig der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Er ist gleichzeitig Sprecher des Wirtschaftsbeirates nach Außen in Abstimmung mit dem für Wirtschaft zuständigen Beigeordneten der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Das für die Wirtschaftsförderung zuständige Amt führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates und die Sitzungen und stellt die Protokollführung sicher.
- (2) Das Protokoll ist nach Freigabe durch den Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirates an alle Mitglieder zu versenden. Das Protokoll der letzten Beiratssitzung wird zu Beginn der darauffolgenden Sitzung bestätigt.

§ 8

Ehrenamt

Die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates erfolgt ehrenamtlich.

§ 9

Haushaltsmittel

Der Wirtschaftsbeirat verfügt nicht über finanzielle Mittel der Stadt Dessau-Roßlau

§ 10

Geschäftsgang

- (1) Der Wirtschaftsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, kann die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung finden.
- (2) Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Beigeordneten den Wirtschaftsbeirat ein. Ort und Zeitpunkt der Sitzung sind anzugeben. Über Teilnehmende nach § 3 (3) ist zu informieren. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Für die Einberufung gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (4) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Beratungen des Wirtschaftsbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheiden der für Wirtschaft zuständige Beigeordnete der Stadt Dessau-Roßlau und der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates vor Ladung zur Sitzung.

§ 12

Beschlussverfahren

(1) Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Ausschüsse und den Stadtrat.

(2) Der Wirtschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei erneuter Ladung wegen Beschlussunfähigkeit liegt in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit vor.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts sowie für Personen ohne Geschlechtseintrag.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau für den Wirtschaftsbeirat vom 17.12.2014 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den.....

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Im Original unterschrieben und gesiegelt